

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz

Stand: 29.10.2008

der tellfon GmbH, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg; AG Hamburg HRB 89413

Service - Anschrift:

01074 Service Team

Postfach 2120 in 24020 Kiel

The logo for 01074 tellfon, featuring the number '01074' in blue and 'tellfon' in black on an orange background.

Die tellfon GmbH (nachstehend „tellfon“ genannt) stellt Festnetztelefondienstleistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrags mit tellfon über die Teilnahme am Festnetzdienst. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht.

Achtung! Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wichtige Informationen zur Einwilligung des Kunden in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten (Ziffer 11)

1. Allgemeines

1.1. Die tellfon bietet den Kunden ab dem unter Punkt 2 genannten Zeitpunkt die Vermittlung zu Telefonverbindungen innerhalb des nationalen oder internationalen Festnetzes sowie des nationalen Mobilfunknetzes und zu internationalen Mobilfunknetzen an, sowie entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen der Deutschen Telekom AG oder der tellfon mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb und außerhalb des Ortsnetzes her.

1.2. Die Nutzung des Verbindungsnetzes erfolgt im Call by Call Verfahren, indem der Kunde vorab die „01074“ als Netzvorwahl wählt. Mit Zustandekommen der gewählten Verbindung kommt auch das Vertragsverhältnis zustande.

1.3. Im Call-by-Call Verfahren werden Allgemeine Geschäftsbedingungen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) veröffentlicht. Sie finden jeweils durch Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Dienstleistung Anwendung gemäß §305a Nr. 2b BGB. Gleichzeitig sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet unter www.01074tellfon.de für den Kunden einsehbar.

2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß Ziffer 1.2, mit Zustandekommen der Verbindung und endet jeweils mit dessen Beendigung.

3. Dienstleistung und Rechte von tellfon

3.1. Mögliche Verbindungsarten sind Telefonate, Faxe und Datenübertragungen. Die Telefongesellschaft bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze anderer Netzbetreiber. tellfon ist berechtigt, die Netzbetreiber festzulegen, über deren Netz Verbindungen hergestellt und abgewickelt werden.

3.2. tellfon wird durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrungen), die tellfon oder den Netzbetreiber betreffen, dessen sich tellfon zur Leistungserfüllung bedient, von ihrer Leistungsverpflichtung frei.

3.3. Die Verpflichtung von tellfon zur Leistungserbringung wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt, sofern tellfon ein konkretes Deckungsgeschäft insbesondere mit Netzbetreibern abgeschlossen hat und von dem Vertragspartner unverschuldet und unvorhergesehen nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Vorleis-

tung in diesem Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Hardware- bzw. Software-Erweiterungen Dritter benötigt, gelten auch diese als Vorleistungen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind nach Maßgabe der Ziffer 10 ausgeschlossen.

3.4. Die tellfon behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Festnetzleitungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiber-netzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, z.B. Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindungen an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Festnetzdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich ebenfalls auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, ergeben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, vorbehaltlich verweisen wir auf Punkt 10 dieser AGB.

3.5. Die tellfon behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderzahlen zu sperren. Auf Anfrage des Kunden erteilt die tellfon Auskunft, welche Nummern hierunter fallen.

3.6. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

3.7. Verzögerungen bei erstmaliger Umschaltung gehen nicht zu Lasten von tellfon. Schadensersatzansprüche seitens des Kunden gegenüber der tellfon sind ausgeschlossen, soweit tellfon nicht nach Ziffer 10 haftet.

3.8. tellfon ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder auf Grund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.9. Die telfon wird jede Störung des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit unverzüglich beseitigen.

3.10. Soweit telfon Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Irgendwelche Ansprüche des Kunden ergeben sich daraus nicht.

3.11. telfon ist berechtigt, die Leistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere zum Schutz des Kunden einzustellen (Sperrung), für den Fall,

- a) dass ein eindeutiger Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht
- b) des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 6 e;
- c) der Verletzung der Ziff. 4;

3.12. Eine Entsperrung von Anschlüssen kann immer nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Anschluss zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der BNetzA gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Bundesrepublik zulässig sind;
- b) den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden;
- c) keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von der telfon zur Verfügung gestellten Netzes führen können.

5. Weitergabe und Abtretung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch telfon auf Dritte übertragen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

6. Vertragsdauer

telfon ist zur fristlosen Kündigung der Netzvorwahl u.a. berechtigt, wenn:

- a) der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, insbesondere bei Benutzung gegen Strafvorschriften (z.B. § 238 StGB) verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
- b) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt;
- c) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;
- d) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann;
- e) der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Rechnungsbeträge mit mindestens € 75,- in Verzug gerät;
- f) der Kunde trotz mehrmaliger berechtigter Zahlungsaufforderungen nicht zahlt;
- g) der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Rechnungsbeträgen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug gerät;

h) der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt. telfon kann Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, verlangen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus den von telfon veröffentlichten Tarifen in der jeweils gültigen Fassung im Einzelnen ergeben. Die Berechnung und/oder der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgt über die Deutschen Telekom AG. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

7.2. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc., werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet.

7.3. telfon ist berechtigt, die Netzvorwahl zu den unter Ziffer 8.3 genannten Bedingungen zu sperren bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat (§ 45k TKG).

7.4. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von telfon sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.

7.5. Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste oder Vereinbarung berechnet.

7.6. Die Dauer einer Verbindung wird auf ganze Sekunden aufgerundet. Der Preis einer Leistung wird netto grundsätzlich mit 6 Nachkommastellen im Abrechnungssystem gehalten. Die Abrechnung erfolgt mit der im Tarif festgelegten Taktung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Minutentaktung.

7.7. telfon behält sich das Recht vor, im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Deutschland die Preise für alle Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuererhöhung entsprechend anzupassen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verträge über Waren oder Dienstleistungen (außerhalb von Dauerschuldverhältnissen), die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

8. Verzug

8.1. telfon ist berechtigt, die vertraglich versprochenen Leistungen so lange einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat.

8.2. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes geltend gemacht. telfon ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstanden Bearbeitungskosten/Mahnkosten zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8.3. Bei dem Angebot von allgemeinen Zugängen zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen gilt §45k TKG. Demgemäß ist telfon berechtigt, die Netzvorwahl bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung), wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens € 75,- in Zahlungsverzug befindet. Die Sperrung wird dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen, unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglich-

keit des Rechtsschutzes, vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt.

8.4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt tellfon vorbehalten.

8.5. tellfon kann Rechtsanwaltskanzleien und/oder Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von tellfon kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Haftung

10.1. Die tellfon haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die tellfon ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Bei Vermögensschäden haftet die tellfon gemäß § 44a TKG bis zu einem Betrag von 12.500,- Euro je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadensverursachendes Ereignis ist die Haftung von tellfon auf den Höchstbetrag von 10.000.000,- Euro begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

10.2. Für Schaden verursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen der Netzbetreiber eingetreten sind, haftet tellfon dem Kunden nur in demselben Umfang, wie die Betreiber der Netze ihrerseits gegenüber der tellfon haften.

10.3. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen.

11. Datenschutz / Fernmeldegeheimnis

11.1. tellfon darf die im Auftrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden (Bestandskunden) gemäß dem Telekommunikationsgesetz und des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern. Außerdem darf tellfon personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verkehrsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) die Nummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses oder der Einrichtung;
- b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen;
- c) die vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsleistung;
- d) die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit;
- e) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendigen Verbindungsdaten.

Die Speicherung der vorstehenden unter a) bis e) genannten Verbindungsdaten erfolgt bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand, es sei denn, es werden Einwendungen

gegen die Rechnung erhoben. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft tellfon weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach § 45 i Abs. 1 TKG.

11.2. Bei Verwendung eines Einzelbindungsnachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses hierüber zu informieren und bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter hierüber unverzüglich zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

11.3. Der Kunde willigt darin ein, dass tellfon seine Bestandsdaten zur Beratung des Kunden, zur Marktforschung und zur Werbung verarbeiten und nutzen darf, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist. Ferner willigt der Kunde in die Verarbeitung und Nutzung seiner Verbindungsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienste ein. Die Daten des Angerufenen werden dabei unverzüglich anonymisiert. Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

11.4. **Der Kunde willigt ferner darin ein, dass die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der tellfon an Dritte gemäß Ziffer 7.1 übermittelt werden, sofern eine Rechnungsstellung nicht durch die tellfon erfolgt.**

12. Auskunfteien

Der Kunde willigt ein, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über personenbezogene Daten vom Verband der Vereine Creditreform, von der CEG Creditreform GmbH und von ähnlichen Wirtschaftsauskunfteien wie der SCHUFA-Gesellschaft sowie von anderen Unternehmen des Konzerns eingeholt, verarbeitet und weiter gegeben und auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages gemeldet werden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der tellfon, eines Vertragspartners der o.g. Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Kommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und an die o.g. Wirtschaftsauskunfteien angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse sind in o.g. Wirtschaftsauskunftei-Auskünften nicht enthalten.

Der Kunde kann Auskunft bei der o.g. Wirtschaftsauskunfteien über seine betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die jeweils zuständige Geschäftsstelle ist bei der tellfon GmbH zu erfragen. Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien die Daten an die dann zuständige o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der tellfon GmbH.

14. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz der tellfon Gerichtsstand. tellfon steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

15. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.